

## **ALV: Erhöhung des versicherten Verdienstes per 1. Januar 2016**

Der Bundesrat hat am 12. November 2014 den Höchstbetrag des versicherten Verdienstes in der obligatorischen Unfallversicherung per 1. Januar 2016 von 126'000 auf 148'200 Franken angehoben. Daraus ergeben sich unter anderem auch Folgen für die Arbeitslosenversicherung, weil sich der Beitragssatz auf Löhnen bis zum Höchstbetrag des versicherten Verdienstes nach Artikel 3 Absatz 2 AVIG auf 2,2 Prozent beläuft. Lohnanteile über 148'201 Franken unterliegen weiterhin unbegrenzt dem Solidaritätsbeitrag von 1 Prozent. Die Beiträge sind paritätisch zu tragen.

Demnach kommt der Beitragssatz von 2,2% bis zu einer Lohnsumme Fr. 148'200.- zur Anwendung und für Lohnanteile über Fr. 148'201.- beträgt der Beitragssatz 1%.